**GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL**
**A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 78 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15**
**Bürgermeister ☎ 52 10 12 • KASSA ☎ 52 10 13 • e-mail roppen@tirol.com**

Roppen, am 21.10.2002

# SITZUNGSPROTOKOLL
## der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2002

***Anwesend:***

Bgm. Auer Anton (Vorsitzender), Vbgm. Raggl Fritz , GR Melmer Stefan, Natter Richard, Heiß Inge, Schuchter Mathias, Prantl Peter, Mag. Raggl Thomas, Schuchter Stefan, Mayerl Arnold, Neururer Peter und Rauch Emil

*Ersatzmitglieder:* Heiß Klaus als Ersatz für Plattner Helmut
*Schriftführer:* Röck Harald
*Weiters:* Raumplaner DI Glaser Hans sowie 1 Zuhörer

*Beginn: 20.15 Uhr* *Ende 22.00 Uhr*

**Zu Pkt. 1) Örtliches Raumordnungskonzept**

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes vom 23.9.02 bis 8.10.2002 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen ist. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind folgende Einsprüche eingelangt: Neururer Peter und Falkner Raimund in Bezug auf die Grundstücke 859/1, 860/1, 861/1, Christine Hairer in Bezug auf die Grundstücke 761 und 762 sowie ein Einspruch des HR Dipl.VW Gassner Walter in Bezug auf den Gewerbepark Roppen-Sautens und die touristischen Freihalteflächen am Inn.
Der Raumplaner DI Glaser nimmt zu den einzelnen Einsprüchen Stellung und empfiehlt dem Gemeinderat aus raumplanerischen Gründen die Einsprüche Hairer Christine und Gassner Walter abzulehnen. Nach Rücksprache mit HR Spörr von der Raumordnungsabteilung des Landes könnte dem Einspruch „Neururer / Falkner“ teilweise stattgegeben werden und ergeht seitens des Raumplaners die Empfehlung zumindest drei Parzellen (lt. vorliegendem Bebauungsvorschlag) in das ROKZ aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung des Raumordnungskonzeptes zu, allerdings sollen die Grundstücke nur umgewidmet werden, wenn eine Bauverpflichtungserklärung mit der Gemeinde (inkl. Vorkaufsrecht für die Gemeinde) abgeschlossen wird. Der anwesende Einspruchswerber Neururer Peter erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

**Beschlussfassung:**

*Einspruch Hairer Christine*
Der Einspruch der Hairer Christine wird zur Kenntnis genommen und mit 12 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Neururer Peter) abgelehnt.

*Einspruch Neururer Peter und Falkner Raimund*
Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung (Neururer Peter), dem Einspruch „Neururer/Falkner“ teilweise stattzugeben und lt. vorliegendem Bebauungsvorschlag drei Parzellen in das örtliche Raumordnungskonzept aufzunehmen. Neururer Peter erklärt sich hiermit einverstanden und nimmt auch zur Kenntnis, dass der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde *(Bauverpflichtung, Vorkaufsrecht für die Gemeinde Roppen oder Verkauf an Roppener Gemeindebürger)* Voraussetzung für eine Widmung ist.

*Einspruch HR Dipl.VW Gassner Walter*
Der Einspruch des Herrn Gassner Walter wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und einstimmig abgelehnt.

*Endgültige Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes*
Das örtliche Raumordnungskonzept für die Gemeinde Roppen wird vom Gemeinderat gemäß § 64 (5) TROG einstimmig beschlossen.

**Zu Pkt. 2) Erlass einer neuen Kanalordnung**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGB1.Nr. 1/2001, folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches, der Anschlusspflicht und der Art und Lage der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde zu erlassen:

§ 1
Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 Meter (in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2
In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Abwässer abgeleitet werden (im übrigen besteht die Möglichkeit, Niederschlagswässer über Niederschlagswasserkanäle nach zivilrechtlicher Regelung mit der Gemeinde abzuleiten).

§ 3
Die Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal ist (ein Hausanschlussschacht mit Putzstück) eine gedachte Schnittfläche und wird wie folgt neben dem Sammelkanal festgelegt.

1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligem Entwässerungsanlagen und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (siehe dazu auch § 2 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt:

   a) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen und zwar in einem Bereich von höchstens 2 Metern Abstand, gemessen vom Straßenrand. Die Situierung der Trennstelle in diesem Bereich obliegt der Gemeinde, es ist dabei möglichst kostensparend für die Gemeinde vorzugehen.
   Die Gemeinde behält sich vor, am oberseitigen Ende der Anschlussleitung einen Anschlussschacht zu situieren. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand.

b) Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (lit. a) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Außenseite dieser Kellermauer.

c) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher der Sammelkanal verläuft, oder liegt er nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenfluchtlinie angrenzenden Grundstück (= Vorderliegen ), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle und betreffend den Anschlussschacht findet lit. a) sinnesgemäße Anwendung.

d) Verläuft der Sammelkanal an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Bebauungsplan bzw. Flächenwidmungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens 2 Metern, gemessen von der Achse des Sammelkanals.

e) Für Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, in der kein Sammelkanal verläuft, liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens 2 Metern, gemessen von der Achse des Sammelkanals. Betreffend dem Anschlusschacht hat lit. a) sinngemäß Gültigkeit.

f) Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Gegenrohranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg - oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Regenrohranschlusskanäle 0,5 Meter über Geländeniveau.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung der Gemeinde Roppen außer Kraft. Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.

**Zu Pkt. 3) <u>Grundbereinigung im Bereich der Gp. 741/6 (Ennemoser Thomas)</u>**

Der Bauausschussobmann Melmer Stefan informiert den Gemeinderat über die Zusammenkunft des Bauausschusses mit Herrn Ennemoser und das diesbezügliche Verhandlungsergebnis.
**<u>Beschlussfassung:</u>** Bürgermeister Auer wird vom Gemeinderat mit 12 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung (Befangenheit Raggl Thomas), beauftragt die Grundverhandlungen mit Ennemoser Thomas bzw. Köll Gerlinde durchzuführen. Die benötigte Fläche sollte zum ortsüblichen Quadratmeterpreis von € 45,- abgelöst werden.

**Zu Pkt. 4) <u>Tragung des Investitionsaufwandes für die Sonderschule Imst</u>**

**<u>Beschlussfassung:</u>** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, in Bezug auf den Investitionsaufwand für die Errichtung einer neuen Sonderschule im Bereich des Kasernenareals, den vorliegenden zivilrechtlichen Vertrag mit der Stadtgemeinde Imst als Schulerhalter abzuschließen.

**Zu Pkt. 5) <u>Anträge, Anfragen und Allfälliges</u>**

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Weitere Vorgangsweise (Aufschüttung, Bebauung, Verkauf etc.) im hinteren Bereich des ehemaligen Sportplatzes in der Wolfausiedlung.

- Verbauung Försterbichl.